

*Betreff*  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Ostenfeld"  
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> <b>Bauamt</b>	<i>Datum</i> 11.09.2017
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)		Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

1. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung werden mit folgendem Ergebnis beraten:  
-siehe Anlage-
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ostenfeld“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt

oder

... werden mit folgenden Änderungen gebilligt: .....

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

-----  
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: .....

Davon anwesend: .....

Ja-Stimmen: .....    Nein-Stimmen: .....    Enthaltungen: .....

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO .....

..... waren keine Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen

oder:

... waren folgende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen: .....

Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

**Sachverhalt:**

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Ostenfeld“ ist zwischenzeitlich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / TÖB durchgeführt worden. Nach Beratung der dort eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss den Entwurf des Bebauungsplanes in das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geben.

Der Planentwurf wird dann nach vorheriger Bekanntmachung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt; zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden    Ja:     Nein:

**Anlagen:**

Abwägungstabelle

Änderung des B- Planes Nr. 8 „Ostenfeld“, Satzung, Entwurf

**B** 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Steinbergkirche – „Ostenfeld“

**Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Zusammenfassung der Anregungen, Hinweise, und Auflagen	Maßnahmen / Abwägungsvorschlag
<b><u>Frühzeitige Behörden und TöB-Beteiligung</u></b>				
1	Kreis Schleswig-Flensburg	15.08.17	<p>Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises:</p> <p><b>Planerisch:</b>  <b>Begründung und B-Plan ergänzen:</b>                      - Begründung als solche benennen und Inhaltsangabe                      - <b>gesetzl. Grundlagen</b> des B-Plans                      - <b>Text (Teil) B</b> ist nachrichtlich zu übernehmen , bzw. an Änderungen anzupassen                      - <b>Art und Maß der Nutzung und Bauweise</b> für Grundstücke 7 und 8-12 ergänzen                      - <b>Vermassung</b> der südlichen Baugrenze zur privaten Grünanlage                      - <b>festgesetzte örtl. Bauvorschriften nach §84 LBO begründen</b></p> <p>Von weiteren Fachdiensten wurden keine Hinweise gegeben</p>	<p><b>B-Plan, Text (Teil) B und Begründung werden Ergänzt</b></p>
2	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	25.07.17	<p>- <b>keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler, daher keine Bedenken</b></p> <p>- Fläche befindet sich jedoch im <b>archäologischen Interessensgebiet</b>, daher ist mit archäologischer Substanz zu rechnen</p>	

**B** 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Steinbergkirche – „Ostenfeld“

**Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Zusammenfassung der Anregungen, Hinweise, und Auflagen	Maßnahmen / Abwägungsvorschlag
			<p>- deshalb Hinweis auf §15 DSchG: <b>Verpflichtung der Mitteilung von Kulturdenkmalfunden</b> (auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der Bodenbeschaffenheit) für Eigentümer, Besitzer und Bauleiter  (Kartenauszug aus der Archäologischen Landesaufnahme wurde beigelegt)</p>	<p><b>Ist als Hinweis in Text (Teil B) aufgenommen</b></p>
<b>3</b>	<b>Wasser- und Bodenverband Lippingau</b>	10.08.17	<p>Verbandsvorfluter C und C3 werden überplant.  In einer Trasse von 5 Meter links und rechts des Vorfluters sind Überbauungen, Bodenauf- und – abtragungen und tiefwurzelnde Bepflanzungen untersagt.  <b>Hinsichtlich der Abstandsregelungen und Beschränkungen durch den Verbandsvorfluter C3 schlägt der Wasser- und Bodenverband vor, dass die Verrohrung C3 durch die Gemeinde übernommen wird und der Vorfluter aus dem Anlagenverzeichnis und der Unterhaltungspflicht durch den Wasser- und Bodenverband entlassen wird.</b></p>	<p>Der Verbandsvorfluter C3 beginnt nordöstlich des Plangebiets an der Ecke Reepschlägerstraße/Schiol und verläuft in Richtung Westen durch das Plangebiet, wo er Richtung Süden abknickt und über das Regenrückhaltebecken in den Vorfluter C entwässert.  Es ist geplant, den das Gebiet durchquerenden Rohrschnitt entlang der geplanten Grundstücksgrenzen umzulegen und an die Regenwasserhauptleitung innerhalb des Baugebiets anzuschließen.  <b>Da die Leitung somit ohnehin an das Regenwasserrückhaltebecken angeschlossen ist, wird empfohlen, diese zu übernehmen. Diesbezüglich ist von der Gemeinde eine Entscheidung zu treffen.</b></p>

**B 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Steinbergkirche – „Ostenfeld“**

**Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Zusammenfassung der Anregungen, Hinweise, und Auflagen	Maßnahmen / Abwägungsvorschlag
			<p><b>Bei Einleitung von Niederschlagswasser in den Verbandsvorfluter:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die <b>hydraulische Drosselung auf &lt;10 l/s</b> wird gefordert</li> <li>- entsprechend dimensionierte Anlagen zum Regenrückhalt sind vorzusehen</li> <li>- bei der <b>Dimensionierung sind regional verstärkt auftretende Starkniederschläge</b> zu berücksichtigen</li> </ul> <p>- bei der Einleitung von Niederschlagswasser in die Verbandsvorfluter ist sicherzustellen, dass <b>keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässernetz</b> gelangen (Kartenauszug mit Verbandsvorflutern wurde beigelegt)</p>	<p><b>Vom Kreis wird eine hydraulische Drosselung von 6 l/s gefordert. Dieser Wert ist bei der Berechnung des RRB auch eingehalten worden.</b></p> <p>Bei der Berechnung der Größe des RRB wurde die Erweiterung des Baugebiets bereits berücksichtigt. Bezüglich der Starkniederschläge wurde mit Werten aus einem Regenerereignis, das nur alle 5 Jahre auftritt, gerechnet.</p> <p><b>Aufgrund der Hinweise der Anwohner in der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass das RRB überlaufen würde, wird die Berechnung im Laufe des Verfahrens nochmals überprüft (siehe unten). Auch die Reinigung des Beckens und des Abflussrohrs zum Vorfluter sollte veranlasst werden.</b></p> <p><b>Im vorh. Regenrückhaltebecken wurde als technische Maßnahme eine schwimmende Tauchwand eingebaut, die Ablagerungen und Schadstoffe an der Oberfläche abfängt.</b></p>

**B** 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Steinbergkirche – „Ostenfeld“**Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

<b>Nr.</b>	<b>Stellungnahme von</b>	<b>Datum</b>	<b>Zusammenfassung der Anregungen, Hinweise, und Auflagen</b>	<b>Maßnahmen / Abwägungsvorschlag</b>
4	Wasserverband Nordangeln	28.07.17	keine Einwände	keine Maßnahmen erforderlich
5	Gemeinde Steinbergkirche	19.07.17	Keine Anregungen oder Bedenken hinsichtlich Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung	keine Maßnahmen erforderlich
6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Untere Forstbehörde-	01.08.17	keine forstbehördlichen Belange betroffen	keine Maßnahmen erforderlich
7	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	09.08.17	Keine Bedenken oder Änderungswünsche	keine Maßnahmen erforderlich
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.08.17	- keine Bedenken Plan mit Telekomleitungen ist beigefügt	Keine Maßnahmen erforderlich
9	Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH	02.08.17	- Belange nicht betroffen durch Änderung	Keine Maßnahmen erforderlich

**B** 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Steinbergkirche – „Ostenfeld“

**Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Zusammenfassung der Anregungen, Hinweise, und Auflagen	Maßnahmen / Abwägungsvorschlag
10	Schleswig-Holstein Netz AG	25.07.17	Keine Bedenken	Keine Maßnahmen erforderlich
11	Gemeinde Sörup	27.07.17	Keine Bedenken und Anregungen	Keine Maßnahmen erforderlich
12	Gemeinde Sterup		Keine Einwände	Keine Maßnahmen erforderlich
13	IHK Flensburg	22.08.17	Keine Bedenken	Keine Maßnahmen erforderlich
14	Handwerkskammer Flensburg	26.07.17	Keine Bedenken und Anregungen	Keine Maßnahmen erforderlich
	Folgende Behörden und Träger wurden angeschrieben, haben aber keine Stellungnahme abgegeben: <ul style="list-style-type: none"><li>• Landesplanung S-H</li><li>• Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration S-H</li><li>• Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus S-H</li><li>• Hanse Werk Natur GmbH</li><li>• Landesamt für Denkmalpflege S-H</li><li>• Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</li></ul>			

**B** 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Steinbergkirche – „Ostenfeld“

**Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit**

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Zusammenfassung der Anregungen, Hinweise, und Auflagen	Maßnahmen / Abwägungsvorschlag
	<p><b><u>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</u></b>                      durch öffentliche Anhörung am 04.09.2017                      Da zeitgleich das Verfahren der Änderung des B-Plans „Ostenfeld“ durchgeführt wird, wurden in der Anhörung beide Verfahren behandelt.                      Die schriftlich eingereichten Anmerkungen beziehen sich auf beide Verfahren.</p>			
	<p><b>Ablauf und Themen</b>                      Die Planung und Festsetzungen wurden erläutert und diskutiert.                      Es wurden Fragen und Anregungen zur Höhe der Bebauung, Entwässerung, Parkbuchten, Gehwegbelag, Geschwindigkeitsreduzierung und der Möglichkeit einer Baustraße vorgebracht und diskutiert (siehe Anlage 1: Niederschrift über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit).                      Es wurden zwei schriftliche Anmerkungen (siehe Anlage 2) eingereicht, die inhaltlich mit den in der Anhörung vorgebrachten Punkten weitestgehend übereinstimmen.</p>		<p><b>Maßnahmen</b>                      a. Im Laufe des Verfahrens sollen folgende Punkte geprüft werden.                      1. Regenrückhaltebecken:                      - Überprüfung der Dimensionierungsberechnung des Regenrückhaltebeckens hinsichtlich Berücksichtigung von Starkregenfällen                      - Überprüfung von Möglichkeiten zur Vermeidung von Überschwemmungen im Bereich des RRB                      2. Baustraße                      Überprüfung der Möglichkeit einer Baustraße von Schiol über den benachbarten Acker in das geplante Baugebiet</p>	<p>b. Es ist von der Gemeinde geplant, nach Beendigung der Arbeiten eine 30km/h-Zone einzurichten.</p>

Stand 06.10.2017

**Gemeinde Steinbergkirche****Bebauungsplan Nr. 8 „Ostenfeld“, 1. Änderung  
der Gemeinde Steinbergkirche****Niederschrift**

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 04.09.2017 von 18.30 Uhr bis 19:45 Uhr, Cafe Kommodig im Landhaus Schütt, Nübelfeld 34, 24972 Steinbergkirche.

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung war im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 29/2017 vom 11.08.2017 eingeladen worden.

Anwesend:

- Siehe Anwesenheitsliste
- 1. Begrüßung, Eröffnung und Vorstellung der Akteure durch Bürgermeister Müller
- 2. Einführung (Vorstellung der Planung-B-Plan, Vorentwurf –siehe Anlage-) Herrn Shabazi, Architekturbüro M. Shabazi
- 3. Erörterung

Herr Shabazi erläutert die beabsichtigte Änderungsintention. Die bessere Bebaubarkeit soll geschaffen werden; hierzu wird die Festsetzung der Firsthöhe / Dachneigung geändert.

Es sollen im 2. Bauabschnitt 18 Baugrundstücke geschaffen werden.

Von den Anwesenden werden folgende Fragen gestellt / Anregungen vorgetragen:

Bild der Bebauung:

Es wird angeregt, dass das Bild der Bebauung (Silhouette) nicht gänzlich verändert wird. Herr Tramsen als Investor erläutert, dass gerade die Änderung des B- Planes Nr. 8 und die Festsetzungen des neuen B-Gebietes Nr. 19 einheitlich sein sollen; daher u.a. die Anpassung.

### Entwässerung

Es wird auf die jetzige Entwässerung hingewiesen. Hier werden Bilder gezeigt, auf denen der Ablauf der Oberflächenentwässerung im Straßenbereich unzureichend erfolgt. Herr Shabazi erläutert die Problematik. Hierbei wird auch auf die mangelnden Eigen-Anschlüsse der Grundstücke (z.B. Akkurinne) hingewiesen; die Berechnung der notwendigen Entwässerung wurde seinerzeit für beide Baugebiete (B-Gebiet Nr. 8 plus Erweiterung B- Plan Nr. 19) berechnet und soweit dimensioniert. Auch das –nicht den Bauvorschriften entsprechende- Auffüllen der Grundstücke führt zu einem veränderten Ablaufen des Oberflächenwassers. Es erfolgt ein Auffangen der Oberflächenentwässerung mit Einlauf in das Regenrückhaltebecken und ein gedrosseltes Abfließen in die Au als Vorgabe des Kreises und des Wasser- und Bodenverbandes.

Es wird erfragt, wie bei z.B. Starkregen-Ereignissen ein Rückstau und eine mögliche Überschwemmung in dem Gebiet vermieden werden soll. Man kommt hier überein, dass die seinerzeit erfolgte Berechnung nochmals geprüft wird und weitere Möglichkeiten mit dem Wasser- und Bodenverband sowie mit der Wasserbehörde des Kreises besprochen werden.

### Parkplätze

Es wird erfragt, wo die Besucher parken sollen. Es wird erläutert, dass im unteren Bereich des Wendehammers (B-Plan Nr. 19) Parkmöglichkeiten geschaffen werden.

### Belag Gehweg

Es wird auf den Belag –Grantfläche- im B-Gebiet Nr. 8 hingewiesen, der als suboptimal gehalten wird (nicht trittfest, ausspülbar).

### Geschwindigkeitsreduzierung

Es wird erfragt, wie eine Geschwindigkeitsreduzierung zur Sicherheit erreicht werden kann. Bürgermeister Müller erläutert, dass nach Abschluss der Arbeiten eine 30 km/h-Zone in diesem Bereich von der Gemeinde in Planung sei.

### Baustraße

Es wird angeregt, den Baustellenverkehr nicht durch das „alte“ Baugebiet sondern über eine Baustraße von Schiol zu leiten. Herr Tramsen sowie Herr Shabazi erläutern, dass dieses nicht so einfach ist, weil der Untergrund dieses nicht zulässt, der Kreis –Regionalplanung und Umweltamt- hierbei Vorgaben macht und die Fläche nicht im Eigentum des Investors steht. Es wird jedoch geprüft.

Es werden zwei schriftliche Ausführungen zum Protokoll übergeben. Diese werden teilweise verlesen und sind als Anlage Bestandteil des Protokolls.

Anlage: Übersichtskarte, Lageplän und Begründung zur Bauleitplanung

Steinbergkirche, 05.09.2017

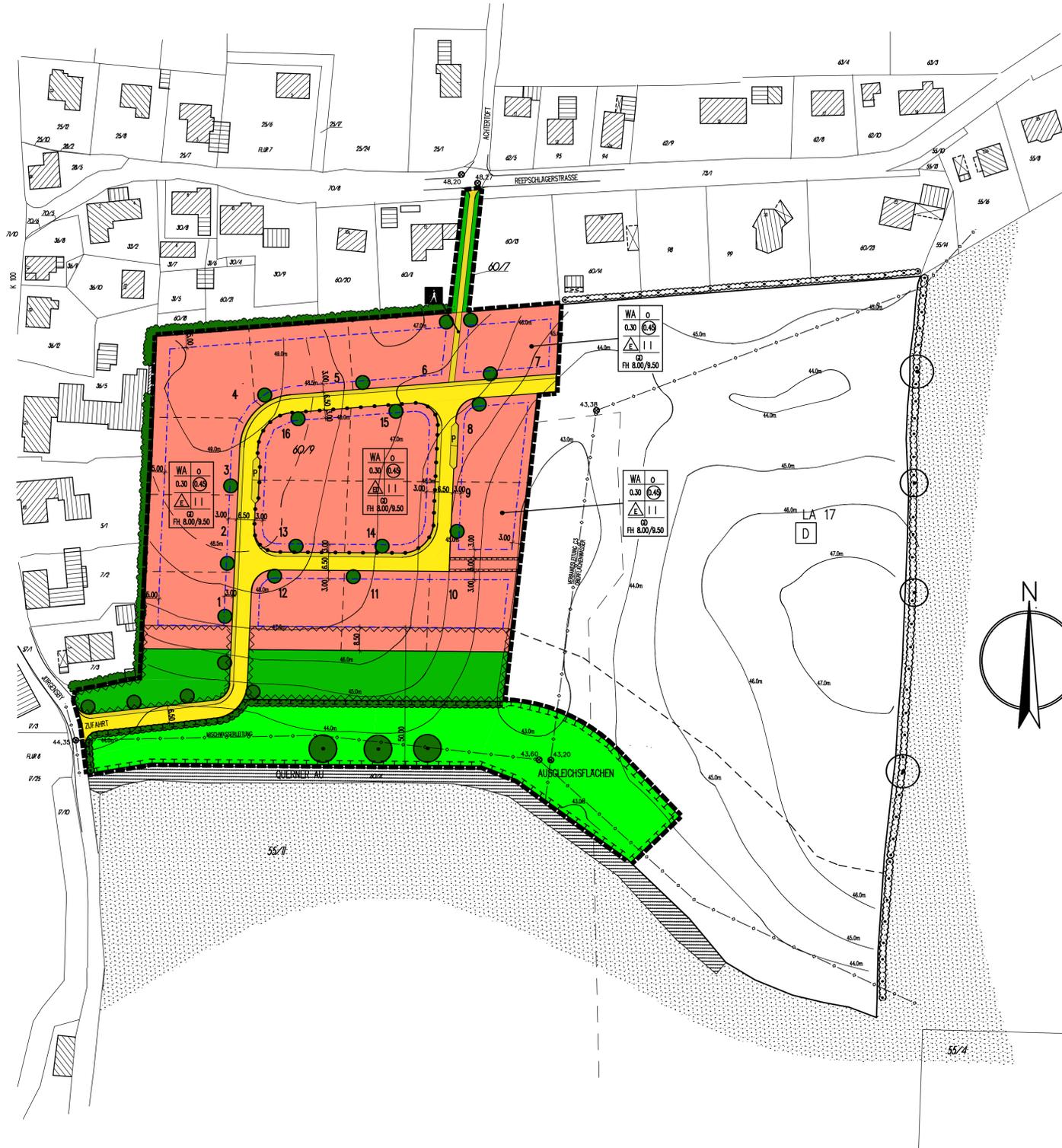
Für das Protokoll

-Petersen-

# 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 8 - OSTENFELD GEMEINDE STEINBERGKIRCHE, EHEMALIGE GEMEINDE QUERN

## Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990/93  
M. 1:1000



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen mit Rechtsgrundlagen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. §9 (1) 1 BauGB

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 0,3 Grundflächenzahl, z.B. 0,3
- 0,45 Geschossflächenzahl, z.B. 0,45
- II Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Gebäudegestaltung gem. § 9 (4) BauGB und §84 LBO SH

- 8 geneigte Dächer, bei Dachneigungen zwischen 3° und 22°: max. Firsthöhe 8,00 bei Dachneigungen von mehr als 22°: max. Firsthöhe 9,50 bei einseitigen Pultdächern: max. Firsthöhe 8,00
- FH 8,00/9,50 Bezugspunkt: OK, Erdgeschossrohfußboden

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

- E Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- o Offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsfächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußweg
- Fußgängerbereich
- P Flächen für den ruhenden Verkehr

Grünflächen gem. § 9 (1) 20 BauGB

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsfläche
- Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens mit Zaun (Abgrenzung zur Ausgleichsfläche)
- Baumanpflanzung
- Baumerhaltung
- vorhandene Hecke
- private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Wasserflächen (§ 9 (1) 16 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) 18a BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
- mit Leitungsrechten zu belastende Fläche gem. § 9 (21) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen gem. § 9 (2) BauGB
- Abwasserleitung (unterirdisch) (§ 9 (1) 14 BauGB)
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen, gem. § 5 (4) BauGB und gem. § 1 DSchG, hier LA 17

Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- 12 Grundstücksnummerierung
- Höhenlinien mit Höhenlage
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- 60/9 Flurstücksnummer
- 43,20 Entwässerungsschacht, OK Schacht

### Präambel

Aufgrund des §1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches, sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgenden Datum über den Bebauungsplan Nr. 8 "Ostenfeld" der Gemeinde Steinbergkirche für das Gebiet südlich der "Reepschlägerstraße" und östlich der Straße "Jürgensby", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.06.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Gellinger Bucht am 11.08.2017 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 04.09.2017 durchgeführt. Die von der Planung berührten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert und über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ... im Bekanntmachungsblatt des Amtes Gellinger Bucht ortsüblich bekannt gemacht.

Steinbergkirche, ..... Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Steinbergkirche, ..... Der Bürgermeister

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Steinbergkirche, ..... Der Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.

Steinbergkirche, ..... Der Bürgermeister

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 8 "OSTENFELD" GEMEINDE STEINBERGKIRCHE			
VORHABENTRÄGER	THOMAS TRAMSEN GROSS QUERN 24972 STEINBERGKIRCHE		
PLANUNG	ARCHITEKTURBÜRO M. SHAHBAZI -Architektin & Diplomingenieur- GROSS QUERN 29 - 24972 STEINBERGKIRCHE TEL. 04632-875490 FAX 875491		STAND: ENTWURFSVORSCHLAG
INHALT	LAGEPLAN		ZEICHNUNG BL-NR 1000-E-01
MASSSTAB	1:1000	BL-GROSSE (QM)	DATUM 06.10.2017

0501 - 1000 - E - 01

**Gemeinde Steinbergkirche  
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8  
„Ostenfeld“**

**Begründung  
Stand: Entwurfsvorschlag**

**Bearbeitung:**

Architekturbüro Madjid Shahbazi  
Groß Quern 29  
24972 Steinbergkirche  
Tel. 04632-875490  
Fax 04632-875491  
shahbazi.architekt@t-online.de

## Inhaltsverzeichnis

1. **Planungsanlass**
2. **Rechtsgrundlagen**
3. **Lage und Größe des Plangebiets, Geltungsbereich**
4. **Planungsrechtliche Ausgangssituation**
5. **Bestand**
  - 5.1. Städtebaulich
  - 5.2. Erschließung
6. **Planungsziel / Verfahrensstand**
7. **Inhalt der Planänderung**
  - 7.1. Höhe der baulichen Anlagen und Dachneigung
  - 7.2. Hausformen
8. **Übrige Festsetzungen und Hinweise**
9. **Auswirkungen der Änderung**
  - 9.1. Auswirkungen auf bestehende Nutzungen
  - 9.2. Naturschutz und Umweltprüfung

## **1. Planungsanlass**

Im Jahr 2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 8 „Ostenfeld“ der ehemaligen Gemeinde Quern als Satzung beschlossen.

Die ursprünglich für das geplante Baugebiet vorgesehene Fläche umfasste 5,38 ha mit ca. 42 Wohnbaugrundstücken, die in 3 Bauabschnitten erschlossen werden sollten. Im weiteren Verfahren wurde dann von der Gemeinde beschlossen, zunächst nur einen Teilbereich der Fläche als Wohnbaugrundstücke auszuweisen mit der Option der Erweiterung des Baugebiets zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Eigentümer der Restfläche plant nun die Erweiterung des erschlossenen und umgesetzten Baugebiets „Ostenfeld“, da ein Großteil der Grundstücke veräußert ist, so dass hierfür von der Gemeinde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19 „Ostenfeld II“ am 12.06.17 beschlossen wurde.

Da für die Erweiterung des Baugebiets ähnliche Vorgaben gelten sollen und sich aber durch einzelne unten näher beschriebene Festsetzungen die Veräußerung einiger Grundstücke als schwierig erwies, sollen diese Vorgaben nun im Baugebiet Nr. 8 geändert werden.

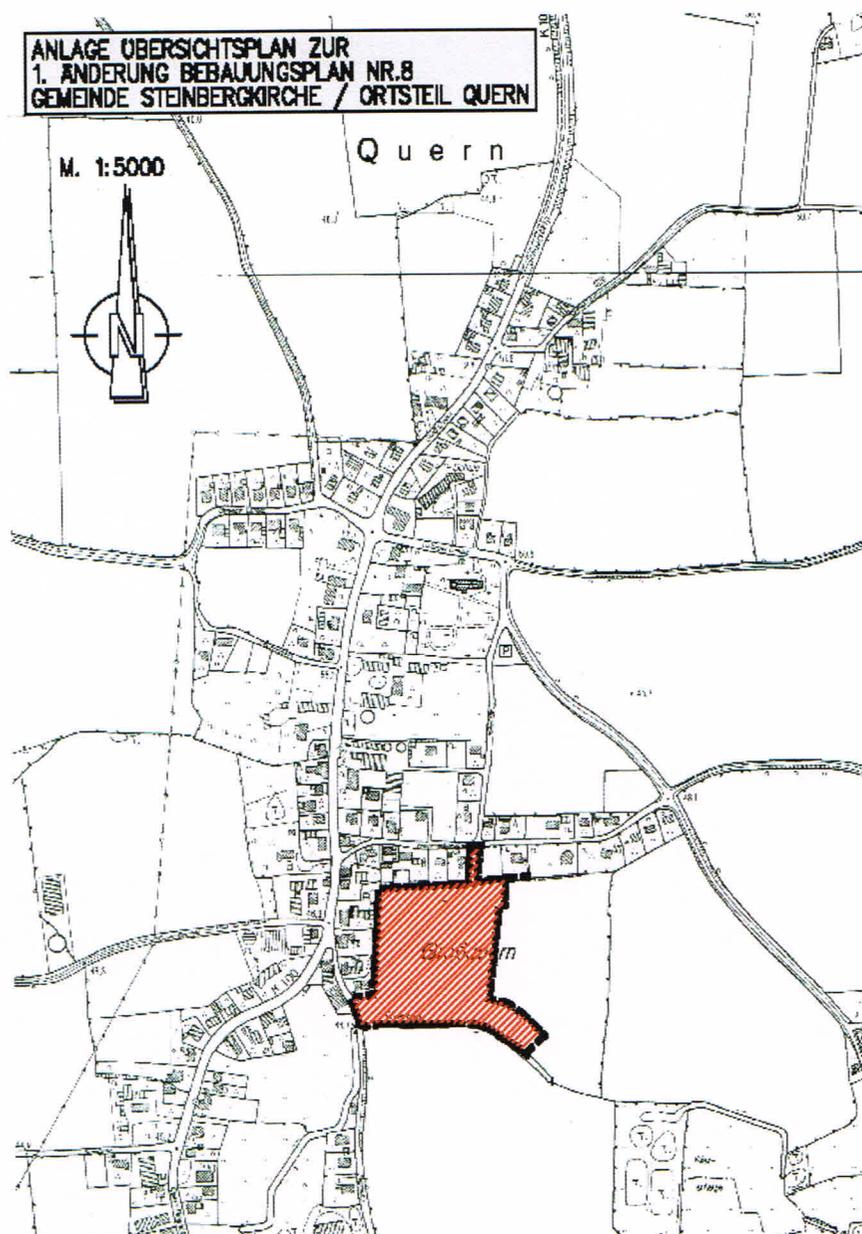
Deshalb wurde der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Ostenfeld“ in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinbergkirche am 12.06.17 gefasst.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 8 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990, PlanzV) und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

## **3. Lage und Größe des Plangebiets /Geltungsbereich**

Da im Jahre 2013 die Gemeinden Quern und Steinbergkirche fusioniert sind, ist das betreffende Flurstück jetzt der Gemeinde Steinbergkirche zuzuordnen.



Das Baugebiet liegt im Südosten des Ortsteils Quern der Gemeinde Steinbergkirche zwischen den Gemeindefstraßen „Reepschlägerstraße“ und „Jürgensby“.

Im Norden wird das Plangebiet von der Wohnbebauung an der Reepschlägerstraße begrenzt.

Südlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen, für die östlich gelegene Fläche wird zur Zeit in einem weiteren Bauleitplanverfahren die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohnbaugebiets“ durchgeführt. Das Plangebiet umfasst ca. 2,46 ha.

Der ursprüngliche Geltungsbereich wird für die Änderung übernommen und ist der Planzeichnung und dem Übersichtsplan zu entnehmen.

#### **4. Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Der bestehende rechtswirksame gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden im ehemaligen Amt Steinbergkirche weist die genannten Flächen als Wohnbauflächen aus.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Ostenfeld“ wurde von der ehemaligen Gemeinde Quern beschlossen und durch Veröffentlichung rechtswirksam.

#### **5. Bestand**

##### **5.1. Städtebaulich**

Inzwischen sind von den 16 Grundstücken 10 Grundstücke im „Außenring“ entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bebaut.

Es befinden sich dort Einzelhäuser mit überwiegend einer Wohneinheit, teilweise wurden Garagen, Carports und Außenabstellräume, bzw. Gartenhäuser errichtet.

Die Flächen im Innenbereich sind noch komplett unbebaut.

##### **5.2. Erschließung**

Die Verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks erfolgt von der Straße Jürgensby im Süden aus, im Norden besteht eine Fußweganbindung an die Reepschlägerstraße.

Dementsprechend ist die Anbindung an die bestehenden Energie-, Wasser-, Abwasser- und Telekommunikationsnetze gewährleistet.

#### **6. Planungsziel / Verfahrensstand**

Im Plangebiet wurden neben einer steilen Dachneigung auch Sockel-, Trauf- und Firsthöhen festgesetzt, die in dem Bereich ein an die umgebende Bebauung angepasstes Erscheinungsbild sichern sollten. Es werden jedoch zunehmend neuere Bau- und Dachformen gewünscht, denen insbesondere die festgesetzte Traufhöhe und Dachneigung entgegensteht.

Zudem wurden zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt, die jedoch nur durch Gauben zu erreichen sind, ein tatsächliches zweites Vollgeschoss gem. LBO ist durch die eingeschränkte Traufhöhe nicht zu erreichen.

Da sowohl in der Nachbarbebauung, als auch im Dorfkern Dachformen mit flacheren Dachneigungen und zweigeschossige Wohngebäude vorzufinden sind, passen sich auch zweigeschossige Gebäude in die dörfliche Umgebung ein.

Für die Grundstücke Nr. 13 bis 16 im Bereich innerhalb der Ringstraße des Baugebiets ist die Bebauung mit Doppelhäusern und Hausgruppen festgesetzt.

Die hier angedachte Nutzung mit kleinen Wohneinheiten für Senioren oder Einzelpersonen war nicht umsetzbar, da sich hierfür keine Investoren fanden.

Daher soll für diese Grundstücke eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt werden.

Die Gemeinde steht einer Ausweitung des Gestaltungsspielraumes für die Bebauung im Plangebiet und einer Anpassung der zulässigen Hausform an die Bedürfnisse grundsätzlich positiv gegenüber.

Aus diesem Grund sollen die im ursprünglichen Bebauungsplan getroffene Festsetzung zur Höhenentwicklung modifiziert und die Traufhöhe und Dachneigung aufgehoben werden, sowie die zulässigen Hausformen in einem Teilbereich angepasst werden.

Auf dieser Grundlage wurde der Änderungsbeschluss für den Bebauungsplans Nr. 8 „Ostenfeld“ in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinbergkirche am 12.06.17 gefasst.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht am 11.08.2017 erfolgt, die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 04.09.2017 durchgeführt.

Die von der Planung berührten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

## **7. Inhalt der Planänderung**

### **7.1. Höhe der baulichen Anlagen und Dachneigung**

Die Festsetzung der Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschossrohfußboden) von 0,40m mit dem Bezugspunkt zur mittleren Verkehrs-, bzw. Wegflächenhöhe, die das Grundstück erschließt, bleibt bestehen.

Um eine verträgliche Einbindung in das Landschaftsbild unter Erhaltung hoher Flexibilität zu gewährleisten, wird die Firsthöhe in Abhängigkeit der Dachneigung festgesetzt.

Die maximale Firsthöhe bei Dachneigungen zwischen 3° und 22° beträgt 8,00 m, bei Dachneigungen von mehr als 22° bleibt die bisher festgesetzte maximale Firsthöhe von 9,50 bestehen.

Um benachbarte Grundstücke nicht zu beeinträchtigen, wird für einseitige Pultdächer ebenfalls eine Firsthöhe von 8,00m festgesetzt. Der Bezugspunkt für die Firsthöhe bleibt die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens.

## 7.2. Hausformen

Für die Grundstücke Nr. 13 bis 16 im Bereich innerhalb der Ringstraße des Baugebiets wird eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

## 8. Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 8 „Ostenfeld“ behalten auch für die vorliegende 1. Änderung ihre Gültigkeit.

Dazu gehören sowohl die übrigen planungsrechtlichen Festsetzungen, die Grünordnung, die gestalterischen Festsetzungen gem. §84 LBO und die Hinweise.

## 9. Auswirkungen der Änderung

### 9.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der Änderung bleibt die Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet für das Plangebiet unverändert erhalten. Mögliche Nutzungen müssen sich nach wie vor in diesen Rahmen einfügen. Die Nutzungsmöglichkeiten entsprechen damit weiterhin denen der umliegenden Flächen.

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Die Traufhöhe wird zwar aufgehoben, jedoch bleibt die Höhenentwicklung der möglichen Bebauung bei einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50m unverändert.

Zudem wird durch die Begrenzung der Firsthöhe bei Gebäuden mit einseitigem Pultdach die bisher zulässige Firsthöhe reduziert.

Die Änderung bewirkt zwar die Möglichkeit, ein tatsächliches zweites Vollgeschoss zu errichten. Gleichzeitig wird jedoch durch die unveränderte Geschossflächenzahl von 0,45 einer zu starken Verdichtung entgegengewirkt, die nicht mehr dem gewünschten Charakter einer aufgelockerten Bebauung entsprechen würde.

Auch die Reduzierung der Bebauung durch die Änderung der Festsetzung von „Doppelhäusern und Hausgruppen“ auf „Einzelhäuser und Doppelhäuser“ in einem Teilbereich bewirkt eine maßgebliche Verdichtungsminderung, da auch in diesem Bereich nun die Möglichkeit geschaffen wurde, Einzelhäuser zu errichten.

## 9.2. Naturschutz und Umweltprüfung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 wurde ein Umweltbericht erstellt, dessen Untersuchungen ergaben, dass durch die Umsetzung der Bebauung des Plangebietes Nr.8 als erhebliche Umweltauswirkung (im Sinne des §2 Abs.4 BauGB) der anlagebedingte Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und der damit erhöhte Oberflächenwasserabfluss zu nennen ist.

Zudem findet eine Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen und eine Veränderung des Landschaftsbildes statt.

Die Beeinträchtigungen der Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden durch eine starke Durchgrünung des Wohngebietes gemindert. Ein Ausgleich findet durch die Extensivierung von landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Querner Au statt.

Um den Verlust von Boden und Bodenfunktionen sowie die Verringerung der Oberflächenwasserversickerung möglichst gering zu halten, wurde für die privaten Flächen eine geringe Versiegelung bzw. die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien vorgesehen.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung war schließlich, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich der 1. Änderung schon jetzt ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,3 fest.

Die Planung der 1. Änderung sieht bezüglich der Art der baulichen Nutzung und der Grundflächenzahl keine Veränderungen vor. Außerdem behalten die grünordnerischen Festsetzungen ihre Gültigkeit, so dass keine Auswirkungen auf den Versiegelungsgrad bestehen und eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Desweiteren sind über das derzeit schon zulässige Maß Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der aktuellen Planung nicht zu erwarten. Somit ist gemäß § 1a, Abs.3 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

# Textteil B zum B-Plan Nr. 8

Ergänzungen und Streichungen sind rot markiert, die übrigen Festsetzungen behalten ihre Gültigkeit

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen

### **1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB**

Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Gem. § 1 (6) 1 BauNVO werden die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### **2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB**

#### 2.1 Grund- und Geschossflächenzahl

Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die max. zulässige Grundflächenzahl für Hauptgebäude

GRZ: 0,3

GFZ: 0,45

Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von den in §19(4) BauNVO aufgeführten Anlagen um bis zu 80% überschritten werden.

#### 2.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: II

#### 2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Der Sockel (Oberkante Erdgeschossrohfussboden) ist bis zu einer Höhe von 0,40m zulässig. ~~Die maximale Traufhöhe beträgt 4,50m, die maximale Firsthöhe beträgt 9,50m.~~ Die maximale Firsthöhe bei Dachneigungen zwischen 3° und 22° beträgt 8,00m, bei Dachneigungen von mehr als 22° wird die maximale Firsthöhe auf 9,50m festgelegt.

Für einseitige Pultdächer ist eine maximale Firsthöhe von 8,00m zulässig.

Der Bezugspunkt für die Sockelhöhe ist die mittlere Verkehrs-, bzw. Wegeflächenhöhe, die das Grundstück erschließt.

Der Bezugspunkt für die Firsthöhe ist Oberkante Erdgeschossrohfussboden.

### **3. Bauweise, Baugrenzen**

3.1 Hauptgebäude dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Bauräume errichtet werden.

3.2 Garagen und Nebengebäude sind auch außerhalb der Bauräume, ausgenommen der mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten belasteten Flächen, zulässig. Die Grünordnerischen Festsetzungen sind zu beachten.

3.3 Offene Bauweise

3.4 In den Flächen der äußeren Bereiche des Baugebiets ist eine Bebauung mit Einzelhäusern, ~~im Innenbereich mit Doppelhäusern und Hausgruppen~~ Einzel- und Doppelhäusern zulässig.

#### **4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 (1) 10 BauGB**

Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen auf den Privatgrundstücken dürfen gärtnerisch angelegt werden.

## **II. Gestalterische Festsetzungen gem. § 84 LBO**

### **1. Dachform:**

~~Hauptdächer sind als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30° bis 50° auszuführen. Für verglaste Wintergärten sind geringere Dachneigungen zulässig.~~

Nebengebäude und Garagen mit 0° Dachneigung sind zulässig.

### **2. Dachflächen:**

Die Dächer sind mit einer roten, rotbraunen, schwarzen oder anthrazitfarbenen Dacheindeckung zu versehen.

### **3. Allgemein:**

Doppelhäuser sind in Bezug auf Dachform und -farbe, Fassadengestaltung, sowie Traufhöhe einheitlich zu gestalten.

### **4. Einfriedungen**

Die Höhe der Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen wird auf max. 1,20 m beschränkt.

Ein Pflanzabstand von 0,30m zur Verkehrsfläche darf nicht unterschritten werden.

## **III. Grünordnung**

### **1. Erhaltung § 9 (1) 25 BauGB**

1.1 Knick/Gehölzstreifen (geschützt nach §15b LNatSchG)  
Der im Plan gekennzeichnete Knick ist bis auf den Bereich der Zufahrt dauerhaft zu erhalten.

1.2 Einzelbäume  
Die einzeln stehenden Bäume an der Querner Au sind dauerhaft zu erhalten.

## **2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB**

### 2.1 Bäume im Bereich der privaten Grünflächen entlang der Planstraße

Im Bereich der öffentlichen Straßen sind Laubbäume in privaten Grünflächenentsprechend der Planzeichnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Standort ist entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen frei verschiebbar.

Es ist darauf zu achten, dass durch die Anpflanzungen, vor allem an gegenüberliegenden Grundstücken, das Lichtraumprofil der Straße nicht eingeschränkt wird, damit diese von den Entsorgungsfahrzeugen ungehindert befahren werden können.

Art;  
Malus, regionaltypische Sorte                      Apfelbaum  
Malus "Hopa"    Zierapfel  
Crataegus lavallei "Carrierei"                      Apfel-Dorn  
Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"              Rot-Dorn

Pflanzqualität:  
Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

### 2.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen

In einem Abstand von 3,00m an beiden Seiten der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen sind keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher zulässig.

## **3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB**

### 3.1 Extensives Grünland

Im südlichen Teil des Plangebietes ist eine Ausgleichsfläche auszuweisen und als extensives Grünland zu pflegen. Die Fläche ist 2 x jährlich zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen, bzw. zu mulchen. Als Abgrenzung zur Wohnbebauung ist ein dreireihiger ebenerdiger Gehölzstreifen mit Knickgehölzen zu pflanzen. An der nördlichen Seite ist ein Zaunschutz vorzusehen (Eichenspaltpfähle, 3 Reihen Glattdraht).

Gehölze:  
Corylus avellana    Hasel  
Fagus sylvatica    Rotbuche  
Carpinus betulus    Hainbuche  
Crataegus monogyna                                      Weißdorn

Sambucus nigra  
Rosa canina

Holunder  
Hundsrose

Pflanzqualität:  
Sträucher, 2- bzw. 3-jährig verpflanzt, 60-100 cm

Es ist dafür zu sorgen, dass ein Bereich von 5m links und 5m rechts der durch die Fläche verlaufenden Vorfluterleitung C3 und ein 5m breiter Unterhaltungs-streifen entlang des offenen Vorfluters von tiefwurzelndem Bewuchs freigehalten wird (nur extensives Grünland).

#### **4. Textliche Festsetzungen**

Bei der Errichtung von Garagen und Stellplätzen, sowie Nebenanlagen ist ein Mindestabstand von 2,50 zu den vorh. Knicks und Gehölzstreifen einzuhalten.

Die Anlage von Sichtschutzzäunen in Angrenzung an die Gärten der bestehenden Bebauung ist ausgeschlossen.

Stellplätze und Zufahrten im Bereich der privaten Grundstücke sind wasserdurchlässig auszubilden (z.B. breutfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundener Belag).

### **IV. Immissionen**

Aufgrund des angrenzenden Dorfgebietes und Außenbereichs sind im gesamten Baugebiet Geruchsimmissionen von bis zu 15% der Jahresstunden zulässig. Gegenwärtig ist aufgrund der landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung gemäß der Immissionsprognose im nordwestlichen Bereich des Baugebiets mit Geruchsimmissionen an bis zu 13% der Jahresstunden zu rechnen. Dies betrifft hauptsächlich die Grundstücke 2, 3, 4, 5, 6 und 16.

### **Hinweise**

1. Gemäß § 15 DSchG ist die Denkmalschutzbehörde bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen während der Erdarbeiten unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
2. Die Anschlussnehmer der Grundstücke 7 und 8 müssen dafür sorgen, dass ihre Abfallbehälter am Abfuhrtag an der Ringstraße, nicht an der Stichstraße, bereitstehen.